

Der „Food and Feed Simplification Omnibus“ - Vorschlag der EU-Kommission vom 16.12.2025 - Eine Bewertung des Industrieverbands Agrar e. V. – Februar 2026

Mittelfristig braucht es eine fundamentale Neuausrichtung des Zulassungsprozesses von gefahrenbasierten Ausschlusskriterien hin zu einer balancierten und datenbasierten Risikobewertung als Grundlage für ein robustes, möglichst feldspezifisches Risikomanagement unter Nutzung der digitalen Chancen des 21. Jahrhunderts. Dabei sollte auch die Anerkennung der Nahrungsmittelproduktion als wichtigste Dienstleistung auf der Agrarfläche als ein Ziel mit in die VO 1107/2009 aufgenommen werden. Wenn das nicht adressiert wird, dann wird sich an der Verfügbarkeit von wirksamen Pflanzenschutzlösungen für die Landwirtschaft in der Zukunft nichts ändern, mit dramatischen Folgen für die Versorgung mit Lebensmitteln aus regionaler Produktion.

Hintergrund:

Landwirte verlieren zunehmend den Zugang zu wichtigen Pflanzenschutzmitteln, während Alternativen nicht schnell genug auf den Markt kommen. Seit 2019 sind 84 chemisch-synthetische Wirkstoffe verloren gegangen, während kein neuer Wirkstoff dieser Gruppe in der EU zugelassen wurde. Auch bei biologischen Wirkstoffen ergibt sich ein Nettoverlust von 5 Substanzen, insgesamt also ein Verlust von 89 Wirkstoffen¹. In Deutschland haben in den letzten zehn Jahren 61 chemische Pflanzenschutz-Wirkstoffe, welche in Produkten genutzt wurden, die Genehmigung verloren. Das entspricht einem Verlust von 32 Prozent der noch im Jahr 2015 192 in Deutschland genehmigten und verwendeten Wirkstoffe². Umso wichtiger ist es, sicherzustellen, dass Landwirte Zugang zu den Lösungen haben, die sie benötigen, unterstützt durch innovationsfreundliche regulatorische Rahmenbedingungen.

Der IVA begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, mit dem „Food and Feed Simplification Omnibus“ Bürokratie abzubauen, den regulatorischen Rahmen zu modernisieren und gleichzeitig die hohen Standards für Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, die Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umweltschutz zu wahren. Dazu lautet unser Appell, die aktuellen Vorschläge der EU-Kommission noch ambitionierter zu verfolgen, insbesondere:

- Priorität für alle neuen Wirkstoffe im Genehmigungsverfahren und nationale vorläufige Zulassungen für innovative Produkte ermöglichen, auch für chemisch-synthetische Wirkstoffe und Produkte
- Keine Verbote ohne Alternativen: Artikel 4 (7) der VO 1107/2009 noch praktikabler gestalten, indem der Nutzen für die Landwirtschaft stärker berücksichtigt wird (sozio-ökonomische Analyse)
- Vereinfachung des Wiedergenehmigungsverfahrens für Wirkstoffe durch anlassbezogene Wiederbewertung („Data Call-in für relevante Aspekte“)
- Realistische Risikobewertung für Endokrine Disruptoren
- Bei der Setzung von Rückstandshöchstgehalten (RHGs) am risikobasierten Ansatz festhalten, um den internationalen Handel nicht unnötig zu erschweren

¹ [Farmers' Toolbox - CropLife Europe](#)

² [PSInfo | Engpass-Analyse](#)

- Sinnvollen, praktikablen Verwertungsschutz von Daten (data protection) etablieren, damit Europa für Innovation attraktiv bleibt und gleichzeitig fairen Wettbewerb ermöglicht

Diesen Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft muss aus unserer Sicht ein "Simplification Omnibus" liefern, um tatsächlich wirksame Verbesserungen, auch in Bezug auf die Wirkstoffverfügbarkeit, zu erzielen.

Der IVA-Faktencheck

Der Vorschlag enthält viele positive Ansätze. Diese beziehen sich hauptsächlich auf biologische Pflanzenschutzmittel. Die Landwirtschaft steht vor der Herausforderung, dass ihr aufgrund eines veralteten Zulassungssystems innovative neue Lösungen im Pflanzenschutz nicht zur Verfügung stehen. Hier müssen Hürden abgebaut werden, damit es in Europa moderne und wirksame Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe in die Landwirtschaft schaffen.

Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Der Vorschlag der Kommission bringt aus Sicht des IVA sowohl Chancen als auch Herausforderungen für die Pflanzenschutzmittelindustrie mit sich.

Herausforderungen:

- In dem Verordnungsentwurf finden sich keine Vorschläge, wie der starre gefahrenbasierte Ansatz in der Wirkstoffgenehmigung stärker wissenschaftlich risikobasiert ausgelegt werden sollte (Cut-off Kriterien). Damit bleibt die Hauptursache für die Wirkstoffverluste bestehen, und es findet generell keine Öffnung für einen risikobasierten Ansatz bei der Bewertung neuer Wirkstoffe statt.
- Die Priorisierung von Biologicals (Artikel 11 Abs. 1a) darf nicht dazu führen, dass die Genehmigungsprozesse der konventionellen Wirkstoffe verschärft werden.
- Die Einstufung von Saatgut als Pflanzenschutzmittel halten wir für problematisch.
- Die Anpassung des Artikels 4 (7) bleibt weit hinter den Ambitionen zurück. Die Bestimmung war vom europäischen Gesetzgeber vorgesehen, um ernste Gefahren für die Pflanzengesundheit abwehren zu können – aber auch in der angepassten Formulierung wird der Artikel keine Wirkung entfalten. Stattdessen wird der Wirkstoffverlust weiter voranschreiten, was grundlegend dem Ziel des Simplification Omnibus, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft zu steigern, widerspricht.
- Die Forderung einer (Referenz-)Zulassung, bei der das Pflanzenschutzmittel tatsächlich im zRMS in Verkehr gebracht werden muss, stellt eine zusätzliche Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung beim cMS dar. Hierdurch wird die unternehmerische Gestaltungsfreiheit des Zulassungsinhabers eingeschränkt.
- Regulatorischer Datenschutz (Data Protection): Vorhersehbarer Schutz regulatorischer Daten ist entscheidend, um Investitionen in Innovationen und hochwertige wissenschaftliche Studien aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um die strengen Sicherheitsstandards der EU zu erfüllen. Aktuell beginnt die Schutzfrist in jedem Mitgliedsstaat mit der erstmaligen oder erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels. Der Vorschlag eines EU-weit geltenden Datenschutzes ab der ersten (erneuten) Zulassung in einem Mitgliedsstaat könnte die Schutzdauer in Mitgliedsstaaten, die erst später zulassen, signifikant verkürzen. Dies würde die Planbarkeit für Dateninhaber untergraben und die Anreize zur Investition in hochwertige Studien schwächen – mit der Folge, dass Produkte verloren gehen.

- Digitalisierung und Möglichkeiten der Nutzung von Präzisionsapplikationen, insbesondere mit Bezug auf realistischere Expositionsszenarien und das Potenzial zur Reduzierung der Aufwandsmengen als Bewertungsgrundlage in der Risikobewertung von Wirkstoffen, wurden im Vorschlag der Kommission nicht berücksichtigt.

Positive Aspekte:

- Dauerhafte Genehmigungen für Wirkstoffe, die bereits unter der VO 1107/2009 genehmigt wurden (Artikel 14 Nr. 2), reduzieren den erheblichen Aufwand für die regelmäßigen Wiederbewertungen. Dies setzt Ressourcen frei für die prioritäre Bewertung von Innovationen. Über die existierenden Artikel 21 und 56 sind gezielte anlassbezogene Überprüfungen weiterhin jederzeit möglich, wodurch die hohen europäischen Sicherheitsstandards beibehalten werden.
- Für biologische Mittel: Die Einführung einer klaren Definition und eines „One-Zone“-Ansatzes (Artikel 3) sowie die Möglichkeit der EFSA, als RMS für Biocontrol-Wirkstoffe agieren zu können, könnte die Markteinführung biologischer Lösungen beschleunigen. Dies unterstützt die strategische Ausrichtung auf nachhaltige Produkte und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittstaaten. Hier ist positiv die „automatische“ Zulassung nach Fristablauf von 120 Tagen für biologische oder Low-Risk Produkte (Artikel 37) hervorzuheben sowie die vorläufige nationale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die biologische Wirkstoffe enthalten (Artikel 30).
- Verlängerte Übergangsfristen („grace periods“, Artikel 46), auch für Wirkstoffe, die nicht wiedergenehmigt wurden, verbessern die Planungssicherheit für die Landwirtschaft.
- Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung für Lückenindikationen (Artikel 51): Die Streichung restriktiver Bedingungen für Nebenkulturen verbessert die Verfügbarkeit von Produkten und reduziert den administrativen Aufwand.

Rückstandshöchstgehalte-Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Die vorgeschlagene Regelung zu MRLs aus Importen ist nicht zeitgemäß. Hier sollte am wissenschaftlich-risikobasierten Ansatz festgehalten werden.

Herausforderungen:

- Strengere Importregeln: Keine MRLs mehr auf Basis von Anwendungen in Drittstaaten oder Codex-Limits für Wirkstoffe mit besonders gefährlichen Eigenschaften (Cut-off-Kriterien aus der VO 1107/2009). Strengere Importregeln würden den Zugang zu bestimmten Rohstoffen und Erzeugnissen wie tropischen Früchten, Kaffee, Kakao oder Futtermitteln erheblich einschränken und Anpassungen in der globalen Lieferkette und nationalen Wertschöpfung wie Tierhaltung oder Kaffeeveredelung erfordern.

Positive Aspekte:

- Terminologienharmonisierung (LOQ statt LOD, Artikel 3): Einheitliche analytische Standards erleichtern die Kommunikation mit Laboren und internationalen Partnern und reduzieren Rechtsunsicherheiten.
- Klarere Verfahren für Bewertungen: Die Möglichkeit, EFSA-Fristen verbindlich festzulegen, erhöht die Vorhersehbarkeit regulatorischer Anpassungen.

- Klare Regeln für Übergangsmaßnahmen (Artikel 18): Produkte dürfen **weiter vermarktet werden**, wenn sie den MRLs zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens entsprechen, außer bei akuten Gesundheitsrisiken. Dadurch wird unnötige Lebensmittelvernichtung vermieden.